

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 1. 9. 2010

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 10. 8. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	890	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 13. 8. 2010, Aufhebung der Stiftung Kinderlebens(t)räume	890	Bek. 19. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ausdeichung am Godensholter Tief)	896
C. Finanzministerium		VO 26. 8. 2010, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee	897
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 26. 7. 2010, Wohnraumförderprogramm 2010	890	Bek. 18. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fiedler Metall Recycling GmbH & Co. KG, Salzgitter)	900
Gem. RdErl. 1. 9. 2010, Einsatz jugendlicher Testkäuferinnen und Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen im Einzelhandel	895	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Erl. 17. 8. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder	896	Bek. 19. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG)	900
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 10. 8. 2010, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synlab GmbH, Friesoythe)	900
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 17. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland-Frischgeflügel, Haren-Hüntel)	901
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 23. 8. 2010, Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)	901
Bek. 9. 8. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Heeke-Wallen, Landkreis Osnabrück)	896	Bek. 23. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schwartzing Vieh & Fleisch Handels GmbH, Ganderkese)	902
		Stellenausschreibungen	902

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 8. 2010 — 203-11700-5 UG —**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uganda in Hamburg um die Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zugestimmt und Honorarkonsul Prof. Dr. Manfred Dietrich am 4. 8. 2010 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 890

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufhebung der Stiftung Kinderlebens(t)räume****Bek. d. MI v. 13. 8. 2010 — RV H 2.02 11741/ K 42 —**

Mit Schreiben vom 13. 8. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Kinderlebens(t)räume mit Sitz in Stuhr gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kinderlebens(t)räume
c/o Dr. Martin Möhring
Studriede 35
28816 Stuhr.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 890

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Wohnraumförderprogramm 2010****RdErl. d. MS v. 26. 7. 2010 — 504-25110-2/1 —****— VORIS 23400 —****Inhaltsübersicht****A. Grundlagen, Zielsetzung**

1. Grundlagen
2. Zielsetzung

B. Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Förderempfänger
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

C. Förderung der energetischen Modernisierung von Wohneigentum

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Art und Höhe der Förderung
4. Verfahren

D. Förderung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

1. Fördergegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

E. Förderung von Mietwohnraum als gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfe- und pflegebedürftige Personen

1. Fördergegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

F. Förderung von Mietwohnraum in Fördergebieten

1. Fördergegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

G. Förderung der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Fördergegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

H. Ausnahmen, Inkrafttreten

1. Ausnahmen
2. Sonstige Bestimmungen
3. Inkrafttreten

A. Grundlagen, Zielsetzung**1. Grundlagen**

Die soziale Wohnraumförderung wird im Programmjahr 2010 nach Maßgabe des NWoFG, der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) und der nachstehenden Durchführungsbestimmungen fortgesetzt. Als Fördermittel gewährt das Land Niedersachsen aus Mitteln des Landes im Jahr 2010 Zuwendungen als Darlehen und Zuschüsse.

2. Zielsetzung

Förderschwerpunkte sind

2.1 im Eigentumsbereich (§ 2 Abs. 5 Satz 2 NWoFG)

- a) die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum durch Neubau oder Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung sowie Ausbau/Umbau oder Erweiterung, um Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderungen angemessen mit Wohnraum zu versorgen,
- b) die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum in Fördergebieten durch Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung,
- c) Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Wohnungsbestand für Gebäude, die bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden sind.

Im Eigentumsbereich erfolgt die Förderung nach sozialer Dringlichkeit;

2.2 im Mietwohnungsbau (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NWoFG)

- a) die Schaffung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen durch Neubau, Ausbau/Umbau oder Erweiterung bestehenden Wohnraumes,
- b) die Schaffung von Mietwohnraum als Wohngruppen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfe- und pflegebedürftige Personen,
- c) die Schaffung von Mietwohnraum in Fördergebieten durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung bestehenden Wohnraumes sowie Modernisierungsmaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Wohnungsbestand für Gebäude, die bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden sind.

Darüber hinaus können Modellprojekte wie z. B. für

- Gruppenbauvorhaben,
- neue Wohnvorhaben im Alter,
- generationsübergreifende Wohnformen und
- innerstädtische Brachenbebauungen

abweichend von den Abschnitten B und D bis F durch Entscheidungen im Einzelfall gefördert werden.

Fördergebiete sind städtebauliche Sanierungsgebiete, vor allem in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, Gebiete, in denen vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB eingeleitet worden sind, Erhaltungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, bisherige Unterkunftsgelände sowie Gebiete mit Wohnraumversorgungskonzept oder Stadt- oder Stadtteilentwicklungskonzept.

B. Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können selbst genutzte Eigentumsmaßnahmen

1.1 ohne Gebietsbeschränkung durch

- a) Neubau,
- b) Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung,
- c) Ausbau/Umbau oder Erweiterung;

1.2 in den Fördergebieten nach der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen durch Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung bestehenden Wohnraumes durch die Mieterin oder den Mieter oder im Falle einer solchen leer stehenden Wohnung durch sonstige Antragstellerinnen oder Antragsteller.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen darf für:

- a) Neubauvorhaben (Nummer 1.1 Buchst. a) in Städten und Gemeinden ab Mietenstufe 3*) und Erwerbsvorhaben (Nummer 1.1 Buchst. b) die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 v. H. übersteigen,
- b) Fördervorhaben in Fördergebieten (Nummer 1.2) die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. übersteigen.

2.2 Baubetreuung

Die Wohnraumförderstelle kann eine wirtschaftliche und/oder technische Betreuung für ein Bauvorhaben anordnen, wenn Bedenken bestehen, dass der Förderempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung des Bauvorhabens besitzt.

3. Förderempfänger

3.1 Haushalte mit Kindern

Gefördert werden

- abweichend von Nummer 23.1 WFB für Familien mit zwei und mehr Kindern der Neubau oder der Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung,
- für Haushalte mit drei und mehr Kindern der Ausbau/ Umbau oder die Erweiterung.

3.2 Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden

- für Haushalte i. S. von Nummer 23.1 WFB der Neubau, wenn aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist, oder der Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung, wenn behinderungsgerechter Wohnraum benötigt wird,
- der Ausbau/ Umbau oder die Erweiterung, wenn behinderungsgerechter Wohnraum geschaffen werden soll.

3.3 Sonstige Haushalte

Gefördert werden

- für Haushalte mit mindestens einem Kind der Ausbau/ Umbau, wenn altengerechter Wohnraum für eine Mehrgenerationengemeinschaft geschaffen wird,
- für Haushalte mit mindestens einem Kind in Fördergebieten der Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung.

4. Art und Höhe der Förderung

Für Fördermaßnahmen nach

- a) Nummer 1.1 Buchst. a (Neubau) werden Fördermittel als Darlehen in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und behinderungsbedingte Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Menschen mit Behinderungen	bis zu 2	—	30 000 EUR
Menschen mit Behinderungen, Familien	2	1	35 000 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000 EUR
Zusätzlich für energiesparende Bauweise (KfW Effizienzhaus 85 oder KfW Effizienzhaus 70)			5 000 EUR

- b) Nummer 1.1 Buchst. b (Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung) und Nummer 1.2 (in Fördergebieten) werden Fördermittel als Darlehen in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und behinderungsbedingte Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Menschen mit Behinderungen, sonstige Haushalte	bis zu 2	—	20 000 EUR
Menschen mit Behinderungen, Familien	2	1	25 000 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000 EUR

- c) Nummer 1.1 Buchst. c (Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/ Umbau oder Erweiterung) werden Fördermittel
 - für die Anpassung vorhandenen Wohnraumes an die besonderen Wohnbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen als Darlehen gewährt in Höhe von bis zu 10 000 EUR für behinderungsbedingte Baumaßnahmen,
 - für die Schaffung von Wohnraum für Familien mit drei und mehr Kindern durch Ausbau/ Umbau oder Erweiterung als Darlehen gewährt in Höhe von bis zu 460 EUR/m² neu zu schaffender Wohnfläche,
 - für eine altengerechte Wohnraumanpassung in Haushalten mit mindestens einem Kind und mindestens einer Person über 60 Jahre als Darlehen gewährt in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten von mindestens 10 000 EUR, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus.

5. Verfahren

5.1 Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten werden abweichend von den Nummern 32.3 und 42.1 WFB für Darlehen nach der Nummer 4 wie folgt erhoben:

	Zinsen	Tilgung	Verwaltungskosten
1. bis 10. Jahr	0 v. H.	2 v. H.	0,5 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag bzw. 0,25 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag nach Tilgung der Hälfte des Darlehens
ab 11. Jahr	Zinsanhebung nach Nummer 49 WFB		

5.2 Sofern die Berechnung zur Tragbarkeit der Belastung nach Nummer 23.5 WFB ergibt, dass ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mehr als 40 v. H. über den Regelsätzen nach dem SGB XII liegt, ist das Darlehen abweichend von Nummer 5.1 von Beginn an jährlich bis zum Ablauf des zehnten Jahres mit 2 v. H. zu verzinsen. Sofern nach der Berechnung dann noch ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mehr als 100 v. H. über den Regelsätzen nach dem SGB XII liegt, ist der Förderbetrag von Beginn an so zu kürzen, dass das verbleibende Einkommen nicht mehr als 100 v. H. über den Regelsätzen nach dem SGB XII liegt.

5.3 Darlehen werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- a) für den Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung
 - 70 v. H., wenn die Besitzübergabe erfolgt ist,
 - 20 v. H. bei Beginn der Modernisierungsmaßnahme sowie
 - 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung;
- b) für den Ausbau/Umbau oder die Erweiterung
 - 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen,
 - 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie
 - 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

Abweichend von Nummer 27.3 WFB kann die Bewilligungsstelle bei Darlehen bis zu 20 000 EUR auf eine grundbuchliche Absicherung verzichten. Zur Auszahlung der letzten Rate muss die Schlussbescheinigung innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss des Darlehensvertrages der Bewilligungsstelle vorliegen.

C. Förderung der energetischen Modernisierung von Wohneigentum

1. Fördergegenstand

1.1 Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Wohneigentum, das bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden ist. Energetische Modernisierung sind insbesondere Investitionen für Maßnahmen zum Zweck der CO₂-Minderung und Energieeinsparung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien wie

- a) die nachträgliche Wärmedämmung der Gebäudewände, des Daches, der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume,
- b) die Fenstererneuerung,
- c) die Erneuerung von Heizungstechnik auf Basis fossiler Brennstoffe,
- d) Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Bei Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der EnEV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

1.2 Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung der energetischen Modernisierung sind auch weitere Modernisierungsmaßnahmen, welche

- a) den Gebrauchswert des Wohnraumes oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
- b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
- c) nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken oder
- d) den Austausch von Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation beinhalten, die u. a. nicht mehr den Anforderungen des nach § 6 Abs. 2 TrinkwV 2001 zum 1. 12. 2013 festgesetzten Wertes entsprechen.

Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, fallen unter die Modernisierung.

2. Fördervoraussetzungen

Das Gesamteinkommen darf für Fördermaßnahmen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 v. H. übersteigen.

3. Art und Höhe der Förderung

Für Kosten, die je Wohnung mindestens 10 000 EUR und nicht mehr als 75 000 EUR betragen, wird ein Darlehen ge-

währt in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Gesamtmaßnahme veranschlagten Kosten.

Die Bewilligungsstelle kann in Fällen, in denen der benötigte Darlehensbetrag 25 000 EUR nicht überschreitet, ausnahmsweise bis zu 85 v. H. der Gesamtmaßnahme fördern. In diesen Fällen kann sie das Darlehen mit einem Zinssatz von 2 v. H. und einem Tilgungssatz von 5 v. H. gewähren, solange die Belastungen auf Dauer tragbar sind.

4. Verfahren

4.1 Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten werden abweichend von den Nummern 32.1, 32.3 und 42.1 WFB entsprechend Abschnitt B Nr. 5.1 i. V. m. Nr. 5.2 dieses RdErl. erhoben.

4.2 Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Modernisierungsmaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

Abweichend von Nummer 27.3 WFB kann die Bewilligungsstelle bei Darlehen bis zu 20 000 EUR auf eine grundbuchliche Absicherung verzichten. Zur Auszahlung der letzten Rate muss die Schlussbescheinigung innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss des Darlehensvertrages der Bewilligungsstelle vorliegen.

D. Förderung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können

- 1.1 der Neubau sowie
- 1.2 der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen nur an ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen (mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50) oder hilfe- und pflegebedürftige Personen (Pflegegeld Stufe 1 oder höher) vermietet werden, deren Gesamteinkommen

- a) die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt oder
- b) die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt.

Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 16.3 WFB).

2.2 Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen an Haus- und Betreuungspersonal darf das Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.

2.3 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

3. Zulässige Miete

3.1 Für die geförderten Wohnungen darf während der Dauer von drei Jahren ab Bezugsfertigkeit höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) vereinbart werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

- a) für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. a in Gemeinden mit der Mietenstufe*)
 - 1 oder 2 4,60 EUR/m² Wohnfläche/Monat,
 - 3 5,00 EUR/m² Wohnfläche/Monat,
 - 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf 5,40 EUR/m² Wohnfläche/Monat;

b) für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. b 6,00 EUR/m² Wohnfläche/Monat.

3.2 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundene Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

3.3 Die Miete für noch preisgebundene Wohnungen ist nach den preisrechtlichen Vorschriften des WoBindG, der II. BV und der NVMV 1970 zu ermitteln. Mieterhöhungserklärungen sind nur nach § 10 WoBindG zulässig. Mieterhöhungsbeträge wegen der durchgeführten Maßnahmen, die die o. g. Höchstbeträge übersteigen, können in jährlichen Mietsteigerungen von höchstens 5 v. H. — berechnet auf die Höchstbeträge — geltend gemacht werden. Im Übrigen ist Nummer 17 WFB sinngemäß anzuwenden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Für den Neubau von Wohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

- bis zu 40 000 EUR/Wohnung für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. a,
- bis zu 30 000 EUR/Wohnung für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. b.

4.2 Für den Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraumes zu Wohnungen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten gewährt, höchstens jedoch der Förderbetrag wie für ein vergleichbares Neubauvorhaben. Im Rahmen der gesamten Aus- oder Umbaumaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen kann für Mehraufwendungen zusätzlich ein Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je Wohnung gewährt werden.

4.4 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach ist das Förderdarlehen jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich mit einem Zinssatz, der 3 v. H. über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, jedoch den marktüblichen Zinssatz nicht überschreitet, zu verzinsen.

5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 4.2 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

E. Förderung von Mietwohnraum als gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfe- und pflegebedürftige Personen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können

- 1.1 der Neubau für
 - a) Wohngruppen oder
 - b) Wohngemeinschaften
 sowie
- 1.2 der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung für
 - a) Wohngruppen oder
 - b) Wohngemeinschaften.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder Wohn-/Schlafräume in Wohngemeinschaften dürfen nur an ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen (mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50) oder hilfe- und pflegebedürftige Personen (Pflegegeld Stufe 1 oder höher) vermietet werden, deren Gesamteinkommen

- a) die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt oder
- b) die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt.

Diese Personen sollen selbstbestimmt zur Miete wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mithilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können. Die Zahl der Mitglieder einer Wohngruppe oder einer Wohngemeinschaft soll acht nicht übersteigen.

2.2 Eine Wohngruppe umfasst mehrere Apartmentwohnungen sowie Gemeinschaftsräume. Jede Apartmentwohnung muss eine Kochgelegenheit und einen Sanitärraum beinhalten. Die Ein-Personen-Apartmentwohnung soll mindestens 20 m², die Zwei-Personen-Apartmentwohnung mindestens 35 m² groß sein.

2.3 Eine Wohngemeinschaft besteht aus mehreren Wohn-/Schlafräumen mit einer gemeinsamen Küche und Gemeinschaftsräumen. Für höchstens drei Wohn-/Schlafräume sollen ein angemessenes gemeinsames Bad und ein separates WC zur Verfügung stehen. Der Wohn-/Schlafraum soll mindestens 15 m² groß sein.

2.4 Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen an Haus- und Betreuungspersonal darf das Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um bis zu 60 v. H. überschreiten.

2.5 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

3. Zulässige Miete

3.1 Für den geförderten Wohnraum darf während der Dauer von drei Jahren ab Bezugsfertigkeit höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) vereinbart werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

- a) für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. a in Gemeinden mit der Mietenstufe*)

— 1 oder 2	4,60 EUR/m ² Wohnfläche/Monat,
— 3	5,00 EUR/m ² Wohnfläche/Monat,
— 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf	5,40 EUR/m ² Wohnfläche/Monat;

b) für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. b 6,00 EUR/m² Wohnfläche/Monat.

3.2 Bei der Berechnung der Miete können zu den Wohnflächen nach Nummer 2.2 anteilig die Flächen für Gemeinschaftsräume und Flure und nach Nummer 2.3 anteilig die Flächen für Gemeinschaftsräume, Bäder, Küche und Flure hinzugerechnet werden. Die Gesamtwohnfläche pro Person soll 40 m² nicht übersteigen.

3.3 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundene Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Für den Neubau von

- a) Apartmentwohnungen in Wohngruppen werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:
 - bis zu 20 000 EUR je Apartmentwohnung für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. a,
 - bis zu 15 000 EUR je Apartmentwohnung für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. b;

- b) Wohn-/Schlafräumen in Wohngemeinschaften werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:
- bis zu 15 000 EUR je Wohn-/Schlafraum für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. a,
 - bis zu 11 000 EUR je Wohn-/Schlafraum für Berechtigte nach Nummer 2.1 Buchst. b.

Der Förderbetrag beinhaltet auch die Schaffung der notwendigen Gemeinschaftsflächen (z. B. Gemeinschaftsräume, Küchen, Sanitärräume, Flure etc.).

4.2 Für den Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraumes zu

- a) Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder
b) Wohn-/Schlafräumen in Wohngemeinschaften und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten gewährt, höchstens jedoch der Förderbetrag wie für ein vergleichbares Neubauvorhaben.

Der Förderbetrag beinhaltet auch die Schaffung der notwendigen Gemeinschaftsflächen (z. B. Gemeinschaftsräume, Küchen, Sanitärräume, Flure etc.).

Im Rahmen der gesamten Aus- oder Umbaumaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen kann für Mehraufwendungen zusätzlich ein Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je Apartmentwohnung oder je Wohngemeinschaft gewährt werden.

4.4 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach ist das Förderdarlehen jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich mit einem Zinssatz, der 3 v. H. über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, jedoch den marktüblichen Zinssatz nicht überschreitet, zu verzinsen.

5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 4.2 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

F. Förderung von Mietwohnraum in Fördergebieten

1. Fördergegenstand

In Fördergebieten können gefördert werden:

- Modernisierungsmaßnahmen,
- der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung.

Die Förderung von Ersatzneubaumaßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 16.3 WFB).

Die geförderten Wohnungen dürfen auch zunächst für Gemeinschaftseinrichtungen, Betriebe und Läden genutzt werden, wenn

- Arbeitsplätze für Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes geschaffen werden können,
- die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes mit Dingen des täglichen Bedarfs verbessert wird oder

- soziale Hilfsdienste, Nachbarschafts- und Selbsthilfeeinrichtungen der Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht werden.

Die Rückumwandlung in Wohnraum muss — eventuell mit geringen Umbaumaßnahmen — möglich bleiben.

2.2 Die Dauer der Zweckbestimmung beträgt 15 Jahre.

3. Zulässige Miete

3.1 Für die geförderten Wohnungen oder die Ersatzwohnung darf während der Dauer von drei Jahren nach Durchführung der Maßnahme höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) einschließlich der Mieterhöhung wegen der durchgeführten Maßnahme vereinbart werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

In Gemeinden mit der Mietstufe*)	
— 1 oder 2	4,60 EUR/m ² Wohnfläche/ Monat,
— 3	5,00 EUR/m ² Wohnfläche/ Monat,
— 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf	5,40 EUR/m ² Wohnfläche/ Monat.

3.2 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundene Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

3.3 Die Miete für noch preisgebundene Wohnungen ist nach den preisrechtlichen Vorschriften des WoBindG, der II. BV und der NMV 1970 zu ermitteln. Mieterhöhungserklärungen sind nur nach § 10 WoBindG zulässig. Mieterhöhungsbeträge wegen der durchgeführten Maßnahmen, die die o. g. Höchstbeträge übersteigen, können in jährlichen Mietsteigerungen von höchstens 5 v. H. — berechnet auf die Höchstbeträge — geltend gemacht werden. Im Übrigen ist Nummer 17 WFB sinngemäß anzuwenden.

4. Art und Höhe der Förderung

Für den Ausbau/Umbau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehenden Wohnraumes und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

Das Darlehen wird bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Durchführung der Modernisierung zinslos gewährt. Danach ist das Förderdarlehen jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich mit einem Zinssatz, der 3 v. H. über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, jedoch den marktüblichen Zinssatz nicht überschreitet, zu verzinsen.

5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 3.2 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

G. Förderung der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Fördergegenstand

1.1 Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Mietwohnungen, die bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden sind. Energetische Modernisierung sind insbesondere

Investitionen für Maßnahmen zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien wie

- a) die nachträgliche Wärmedämmung der Gebäudewände, des Daches, der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume,
- b) die Fenstererneuerung,
- c) die Erneuerung von Heizungstechnik auf Basis fossiler Brennstoffe,
- d) Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Bei Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der EnEV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

1.2 Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung der energetischen Modernisierung sind auch weitere Modernisierungsmaßnahmen, welche

- a) den Gebrauchswert des Wohnraumes oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
- b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
- c) nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken oder
- d) den Austausch von Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation beinhalten, die u. a. nicht mehr den Anforderungen des nach § 6 Abs. 2 TrinkwV 2001 zum 1. 12. 2013 festgesetzten Wertes entsprechen.

Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, fallen unter die Modernisierung.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen vom Abschluss der Modernisierungsmaßnahme bis zum Ende der Zweckbindung bei Mieterwechsel nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 v. H. übersteigen. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 16.3 WFB).

2.2 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

3. Zulässige Miete

3.1 Für die geförderten Wohnungen oder die Ersatzwohnung darf während der Dauer von drei Jahren ab Bezugsfertigkeit höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) einschließlich der Mieterhöhung wegen der durchgeführten Maßnahme vereinbart werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

In Gemeinden mit der Mietenstufe*)	
— 1 oder 2	4,60 EUR/m ² Wohnfläche/ Monat,
— 3	5,00 EUR/m ² Wohnfläche/ Monat,
— 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf	5,40 EUR/m ² Wohnfläche/ Monat.

3.2 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundene Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

3.3 Die Miete für noch preisgebundene Wohnungen ist nach den preisrechtlichen Vorschriften des WoBindG, der II. BV und der NMV 1970 zu ermitteln. Mieterhöhungserklärungen sind nur nach § 10 WoBindG zulässig. Mieterhöhungsbeträge wegen der durchgeführten Maßnahmen, die die o. g. Höchstbeträge übersteigen, können in jährlichen Mietsteigerungen von höchstens 5 v. H. — berechnet auf die Höchstbeträge — geltend gemacht werden. Im Übrigen ist Nummer 17 WFB sinngemäß anzuwenden.

*) Die jeweilige Mietenstufe der Gemeinden ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV

4. Art und Höhe der Förderung

Es wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt.

Das Darlehen wird bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Durchführung der Modernisierung zinslos gewährt. Danach ist das Förderdarlehen jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich mit einem Zinssatz, der 3 v. H. über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, jedoch den marktüblichen Zinssatz nicht überschreitet, zu verzinsen.

5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 3.2 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

H. Ausnahmen, Inkrafttreten

1. Ausnahmen

Das MS kann Ausnahmen zulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen ermächtigen.

2. Sonstige Bestimmungen

Der kumulative Einsatz von Fördermitteln ist maximal in Höhe des Förderbetrages für Neubau bzw. vergleichbarer Kosten wie Neubau möglich.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und
selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 890

Einsatz jugendlicher Testkäuferinnen und Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen im Einzelhandel

Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 1. 9. 2010
— 302-51010/10-1-9 —

— VORIS 21132 —

Um die Überwachung der Verbote und Beschränkungen des JuSchG hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Zugänglichmachens von Bildträgern an Kinder und Jugendliche zu verbessern, können jugendliche Testkäuferinnen und Testkäufer hinzugezogen werden. Hierzu ergehende Regelungen:

1. Einsatz von Testkäuferinnen und Testkäufern

Jugendliche Testkäuferinnen und Testkäufer können bei gemeinsamen Kontrollen von Kommunen und Polizeibehörden im Einzelhandel eingesetzt werden, um alkoholische Getränke und gewalthaltige Computerspiele, die gemäß § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 JuSchG für ihre Altersgruppe nicht zugelassen sind, zu erwerben.

Zum Schutz der Jugendlichen gelten dabei die in den Nummern 2 bis 4 getroffenen Regelungen. Es werden nur Jugendliche für den Einsatz herangezogen, die sich dafür freiwillig melden. Ein Entgelt darf ihnen nicht gezahlt werden; die Erstattung von Fahrtkosten bleibt unberührt.

Der Bußgeldtatbestand des § 28 Abs. 4 JuSchG wird durch den behördlichen Einsatz von jugendlichen Testkäuferinnen

und Testkäufern nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass die Jugendlichen den erworbenen Alkohol oder Bildträger sofort an eine sie begleitende Amtsperson abgeben und keine Gelegenheit zum Konsum der erworbenen Waren haben.

Die Befugnis, Geschäftsräume während der Öffnungszeiten zu Überwachungszwecken zu betreten, ergibt sich aus § 24 Abs. 6 Nds. SOG.

2. Auswahl und Einwilligung

Die Auswahl der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer erfolgt im Einvernehmen zwischen Polizei und Kommune. Die Jugendlichen müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 15 Jahre,
- altersentsprechendes Äußeres,
- altersentsprechendes geistiges Verständnis,
- Zuverlässigkeit und
- nicht polizeilich in Erscheinung getreten oder sonst als gefährdet bekannt.

Besonders geeignet sind Minderjährige, die in einem Ausbildungs- oder längerfristigen Praktikumsverhältnis zu Verwaltungsverfahren oder Polizei stehen.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes (Nummer 3) sind mit der oder dem Jugendlichen schriftlich zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten müssen schriftlich einwilligen.

3. Durchführung der Kontrollen

Jeder Einsatz jugendlicher Testkäuferinnen und Testkäufer wird durch Kommune und Polizei einvernehmlich geplant und durchgeführt. Die Testkäuferinnen und Testkäufer sind mindestens durch je eine verantwortliche Mitarbeiterin oder einen verantwortlichen Mitarbeiter der Kommune und der Polizei so zu begleiten, dass jederzeit die Möglichkeit des sofortigen Eingreifens besteht.

Die Testkäuferinnen und Testkäufer werden außerhalb ihres persönlichen räumlichen Umfeldes eingesetzt. Sie können ihren Einsatz jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen oder abbrechen.

Die Testkäuferinnen und Testkäufer beschränken sich darauf, alkoholische Getränke oder für ihr Alter nicht freigegebene Bildträger zum Kauf zu verlangen oder zur Bezahlung vorzulegen und das Geschäft abzuwickeln. Sie wirken darüber hinaus nicht auf die Willensbildung des Verkaufspersonals ein. Fragen nach dem Alter sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Erworbenene Waren werden im Anschluss an das Geschäft sofort einer begleitenden Amtsperson ausgehändigt und von dieser zur Beweissicherung in Verwahrung genommen.

Eine Aussage der Testkäuferin oder des Testkäufers soll unverzüglich aufgenommen werden.

Sind wegen festgestellter Verstöße Strafverfahren nach § 27 JuSchG einzuleiten oder sollen Bußgeldverfahren nach § 28 JuSchG eingeleitet werden, so soll eine Vernehmung des Verkaufspersonals nach Möglichkeit unverzüglich vor Ort durchgeführt werden; Testkäuferinnen oder Testkäufer dürfen dabei nicht anwesend sein.

4. Vor- und Nachbereitung

Mit den jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufern sind die Ziele der Kontrollen, Bedeutung und Ablauf einer möglichen Zeugenaussage im Bußgeldverfahren und die Einzelheiten der Durchführung der Kontrollen in einem Vorgespräch zu klären.

Der Einsatz wird in einem Gespräch mit den jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufern und ggf. mit einer personensorgeberechtigten Person nachbereitet.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Polizeibehörden

– Nds. MBL Nr. 33/2010 S. 895

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder

Erl. d. MS v. 17. 8. 2010 — 104-43 595/8.2.3 —

– VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 29. 1. 2008 (Nds. MBL S. 321)
– VORIS 21147 —

Nummer 7 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 17. 8. 2010 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2010“ wird durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBL Nr. 33/2010 S. 896

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Heeke-Wallen, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 9. 8. 2010 — 306-611-Heeke-Wallen —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Heeke-Wallen, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Heeke-Wallen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

– Nds. MBL Nr. 33/2010 S. 896

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Ausdeichung am Godensholter Tief)

Bek. d. NLWKN v. 19. 8. 2010 — GB VI O 8 62211-167-001 —

Nach dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Godensholt, Landkreise Ammerland und Cloppenburg, sind der Ausbau der Straße „Am Drakamp“ und des Feldweges „Zum Forst“ plangenehmigt. Im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme soll der zusätzliche Ausbau der Wege im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde (GLL Oldenburg) als neue Deichtrasse gestaltet werden. Dementsprechend hat der

Leda-Jümme-Verband als Träger der Maßnahme einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als Bau eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 896

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“
in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee**

Vom 26. 8. 2010

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 16 und 25 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), des § 32 NAGBNatSchG, sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 684), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Borkum Riff“ erklärt.

(2) Das NSG liegt etwa 20 km nordwestlich der Insel Borkum, im Seekartenbereich Ballonplate und Geldsackplate. Es grenzt im Osten direkt an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (auf Basis der Seekarte Nummer 87; im Folgenden: Verordnungskarte) im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage**) und definiert sich über die Verbindungslinie der Koordinaten, die in der folgenden Tabelle sowohl nach dem „World Geodetic System“ (WGS 84) als auch nach dem Deutschen Hauptdreiecksnetz (Gauß-Krüger-System, GK3) angegeben sind.

Punkt	WGS 84 (gg mm ss)		(GK 3)	
	Östliche Länge	Nördliche Breite	Rechts	Hoch
1	06 34 47	53 37 41	3339966	5946810
2	06 34 31	53 38 08	3339704	5947637
3	06 33 50	53 37 42	3338918	5946863
4	06 32 50	53 36 48	3337757	5945246
5	06 32 38	53 36 31	3337517	5944712
6	06 32 26	53 36 00	3337256	5943766
7	06 31 35	53 35 47	3336317	5943409
8	06 30 49	53 35 57	3335474	5943751
9	06 30 13	53 36 01	3334828	5943874
10	06 29 57	53 36 07	3334530	5944069
11	06 28 57	53 36 21	3333439	5944553
12	06 27 33	53 36 27	3331907	5944776
13	06 27 11	53 36 26	3331492	5944764
14	06 26 39	53 36 17	3330909	5944513
15	06 26 06	53 36 22	3330309	5944690
16	06 25 22	53 36 24	3329493	5944779
17	06 24 59	53 36 23	3329078	5944770
18	06 23 00	53 40 01	3327128	5951600
19	06 34 50	53 41 54	3340281	5954617

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des in der Verordnungskarte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, als untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

(5) Auf die Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 19. 10. 1994 (Bekanntmachung vom 11. 11. 1994, BGBl. I S. 3428) wird Bezug genommen.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 10 000 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Borkum Riff“ liegt im Mündungsbereich der Ems, in dem starke Gradienten von salzarmen zu salzreichen sowie warmen zu kalten Wasserkörpern bestimmend sind. Dies bewirkt die Ausbildung von Fronten, die durch eine erhöhte biologische Produktivität (Phyto- und Zooplankton) und eine Anreicherung von Nahrungspartikeln gekennzeichnet sind. Daraus resultiert u. a. eine erhöhte Fischdichte. Der Nahrungsreichtum des ca. 10 bis 25 m tiefen Meeresgebietes ist ein Anziehungspunkt für See- und Küstenvögel. Es ist ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet u. a. für den Sterntaucher. Zwischen dem NSG „Borkum Riff“ und dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer bestehen enge ökologische Wechselbeziehungen.

(2) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie — (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7).

(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet, insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung
 - a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume,
 - b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,
 - c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen,
 - d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,

- e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Sterntaucher (*Gavia stellata*),
 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten, insbesondere:

Eiderente (*Somateria molissima*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*), Basstölpel (*Sula bassana*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Tordalk (*Alca torda*), Trottellumme (*Uria aalge*), Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus maritimus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Heringsmöwe (*Larus fescus*), Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*).

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Insbesondere sind verboten:

1. alle Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrundes sowie anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung,
2. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke,
3. die Errichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen,
4. die Verklappung von Baggergut und
5. das Einbringen und die Verbrennung von Abfällen jeglicher Art.

(2) Von den Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 bleiben unberührt:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Schifffahrtsordnung Emsmündung,
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen,
4. die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung und
5. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsakte sowie raumordnerisch festgestellte Vorhaben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen

1. durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
2. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Information und Bildung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn und
4. die Nutzung, der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. auch Versorgungsleitungen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist darüber hinaus:

1. die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit diese dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht,
2. die Entnahme von Sand- und Bodenmaterial, um Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit diese dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht,
3. die erwerbsmäßige Seefischerei,
4. die Sport- und Freizeitfischerei.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, den die zuständige Naturschutzbehörde erstellt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 26. 8. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Bockmann

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Fiedler Metall Recycling GmbH & Co. KG, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 8. 2010
— G/09/033 —**

Die Firma Fiedler Metall Recycling GmbH & Co. KG, Gottfried-Linke-Straße 210, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 19. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes am o. g. Standort für Eisen und Nichteisenschrotte, ausgenommen Autowracks, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 900

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 19. 8. 2010
— 10-013-01-8.1-See —**

Die Firma Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG, Stader Straße 13, 27404 Heeslingen, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort Stader Straße in 27404 Heeslingen, Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 88/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 900

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Synlab GmbH, Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 8. 2010
— 31201-40211/1-4.1-6 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Synlab GmbH, Daimlerstraße 1, 26219 Bösel, mit der Entscheidung vom 29. 6. 2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang am Standort Ems-Dollart-Ring 18, 26169 Friesoythe, Flurstücke 21/1 und 20/11, Flur 9, Gemarkung Friesoythe, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit vom 2. 9. bis einschließlich 15. 9. 2010 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr,
- Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Rathaus, Zimmer E 20,

montags bis freitags	7.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr,
- Stadt Friesoythe, Bürger-Service-Center, Mühlenstraße 12–14, 26169 Friesoythe,

montags bis donnerstags	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides und die

Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 900

Anlage**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Synlab GmbH, Daimlerstraße 1, 26219 Bösel, wird aufgrund ihres Antrages vom 8. 3. 2010, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang am Standort Ems-Dollart-Ring 18, in 26169 Friesoythe, erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: Friesoythe
 Straße: Ems-Dollart-Ring 18
 Gemarkung: Friesoythe
 Flur: 9
 Flurstücke: 21/1 und 20/11.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 Niedersächsischen Bauordnung und die Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung für das Tanklager, das Gebindelager, die TKW-Befüll- und Entladefläche sowie die zentrale Befüll- und Entleerungsstation mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 4.1 Buchstaben b, d, f, g und j, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland-Frischgeflügel, Haren-Hüntel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 8. 2010
— 31201-40211/1-7.2-44 —

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren-Hüntel, hat mit Antrag vom 1. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Betriebsgrundstück in 49733 Haren-Hüntel, Im Industriepark 1, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13 und 20/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtleistung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 7.13.1 und 9.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 901

Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 8. 2010
— 10-089-01/Ih-9.35 —

Die Firma Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 29. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung

einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Grundstück Fladderlohhausen 49, 49451 Holdorf, Flurstück 79/4, Flur 19, Gemarkung Holdorf, beantragt.

Es ist die Erhöhung der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) von 199 auf 700 t Lagergruppe 1.4 (optional zur Lagerauslastung auch 80 t NEM Lagergruppe 1.3 und 620 t NEM Lagergruppe 1.4) vorgesehen. Daneben werden die Betriebseinheiten neu gefasst.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.35 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 8. 9. bis zum 7. 10. 2010** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
- Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, Rathaus, Zimmer 11,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 10. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 901

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schwarming Vieh & Fleisch Handels GmbH, Ganderkesee)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 8. 2010
— 31201-40211/1-7.2-50 —**

Die Firma Schwarming Vieh & Fleisch Handels GmbH, Weserstraße 2, 27777 Ganderkesee, hat mit Antrag vom 7. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Weserstraße 2, Gemarkung Ganderkesee-Bockholzberg, Flur 2, Flurstück 81/30, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Räucheranlage mit einer Verarbeitungskapazität von durchschnittlich einer Tonne/Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 902

Stellenausschreibungen

Bei der **Samtgemeinde Bersenbrück**, Landkreis Osnabrück, ca. 28 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum 1. 1. 2011 die Stelle

einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters

für den Fachdienst „Finanzen“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Gesamtverantwortung für die Bereiche Finanzen, Steuern, Kasse und Wirtschaftsförderung,
- die Planung und Führung der Finanzwirtschaft,
- das Aufstellen des Ergebnis- und Finanzplanes und der Bilanz,
- den Vollzug der Haushaltssatzung,
- das Entwickeln von Strategien zur langfristigen Wahrung des Haushaltsausgleiches,
- die Investitionsberatung und Kreditwirtschaft,
- Abwicklung von Grundstücksankäufen und -verkäufen sowie
- Steuerung der Beteiligungen.

Qualifikation/Anforderungen:

Studienabschluss im Bereich Betriebswirtschaft oder Management bzw. öffentliches Management mit der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaft bzw. vergleichbare Qualifikation oder die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe II bzw. Angestelltenprüfung II, jeweils mit betriebswirtschaftlichen Zusatzqualifikationen, Dipl. Wirtschaftsjuristin oder Dipl. Wirtschaftsjurist.

Erwartet werden

- eine kreative, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit,
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Arbeiten sowie Verhandlungsgeschick,
- Engagement und Organisationsvermögen,
- Flexibilität und Konfliktfähigkeit,
- Zuverlässigkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem sowie
- gute Kenntnisse in der EDV-Anwendung.

Wir bieten

- die Vergütung nach der EntgeltGr. 12 TVöD bzw. BesGr. A 13,
- die Einbindung in ein freundliches und motiviertes Mitarbeiter-team,
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie
- vielseitige Themen- und Tätigkeitsfelder.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns über Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen. Diese sollten Sie **bis zum 17. 9. 2010** an die Samtgemeinde Bersenbrück, Personalangelegenheiten, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, richten. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.bersenbrueck.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 902

Die **Samtgemeinde Werlte**, gelegen im nordwestlichen Niedersachsen, Landkreis Emsland, bestehend aus fünf Mitgliedsgemeinden mit insgesamt ca. 16 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, umgeben von reizvoller Natur und Landschaft, mit ausgeprägter Infrastruktur, einem hohen Wohnwert, mit vollständigem Schul- und Freizeitangebot und einer aufstrebenden mittelständischen Wirtschaft, besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates

als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.

Wir erwarten folgende Voraussetzungen:

- mindestens die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- hohe fachliche und soziale Kompetenz,
- eine flexible, belastbare sowie verantwortungsvolle und entscheidungsfreudige Persönlichkeit,
- mehrjährige Verwaltungserfahrung und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit der Bürgerschaft und den politischen Gremien.

Zu Ihren zukünftigen Aufgaben gehören

- insbesondere die allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters in allen verwaltungsrelevanten Themengebieten;
- zudem ist es vorgesehen, Ihnen die Verantwortung für die Fachbereiche Innerer Service und Schulen zu übertragen (Änderungen des Aufgabenzuschnitts bleiben ausdrücklich vorbehalten).

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 16. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Weitere allgemeine Informationen können Sie dem Internetauftritt der Samtgemeinde Werlte unter www.werlte.de entnehmen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 10. 2010** an die Samtgemeinde Werlte, Samtgemeindebürgermeister — persönlich —, Marktstraße 1, 49757 Werlte.

— Nds. MBl. Nr. 33/2010 S. 902



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG